



**BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
LEHMABBAUGEBIET
„NÖRDLICH RIEDLING“**

Gemeinde Oberschneiding
Landkreis Straubing-Bogen
Regierungsbezirk Niederbayern

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND HINWEISE

Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 23.10.2024
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.10.2025
Satzungsbeschluss vom

Verfahrensträger:

Gemeinde Oberschneiding
vertreten durch Herrn Ersten
Bürgermeister Ewald Seifert

Pfarrer-Handwercher-Platz 4
94363 Oberschneiding

Fon 09426/8504-0
Fax 0942678504-33

.....
Ewald Seifert
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de

.....
Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Hinweis: Die Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind in roter Schrift hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

Seite

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Inhaltsverzeichnis.....	2
FESTSETZUNGEN DURCH TEXT.....	2
1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM ABBAU UND ZUR REKULTIVIERUNG.....	3
1.1 Abbau	3
1.2 Oberbodenarbeiten	3
1.3 Verfüllungen	4
1.4 Baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	4
1.5 Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	5
1.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	8
2 SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN.....	9
2.1 Verkehrsflächen	9
2.2 Abbauplan mit Rekultivierungsplan, Umsetzung	9
2.3 Rekultivierungsabschnitte.....	9
2.4 Bodenkundliche Baubegleitung.....	10

HINWEISE

1 SICHERHEITSAUFLAGEN UND RICHTLINIEN	11
2 VERFAHRENSTECHNISCHE HINWEISE.....	11
3 ÜBERWACHUNGSVERFAHREN	11
4 ABBAUPLAN MIT REKULTIVIERUNGSPLAN, UMSETZUNG	11
5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE.....	12
6 WASSERWIRTSCHAFTLICHE HINWEISE.....	12
7 ABNAHME UND FREIGABE DER SICHERHEIT.....	13
8 DENKMALSCHUTZ.....	13
9 IMMISSIONSSCHUTZ	14

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

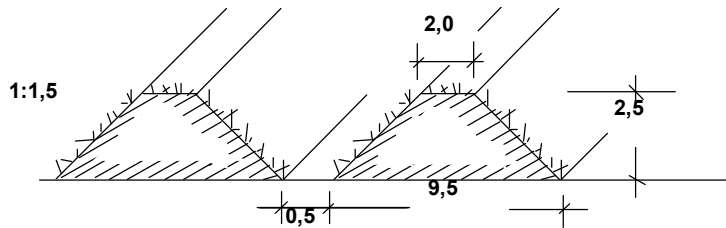
1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM ABBAU UND ZUR REKULTIVIERUNG

1.1 Abbau

- 1.1.1 Festsetzung der Abbaugrenzen bei geplanten Abbauflächen (Sicherheitsabstände), gemessen immer von der Oberkante des Geländeanschnittes:
zu den vorhandenen Wegen und zur nördlichen Grundstücksgrenze: mind. 5 m
- 1.1.2 Max. Abbautiefe 3,60 m unter derz. GOK, Abbausohle ≥ 2 m über höchstem Grundwasserstand
- 1.1.3 Die (vorübergehenden Abbau-) Böschungen dürfen bis zur Abbausohle mit einer Neigung von max. 1:1,5 ausgebildet werden.
- 1.1.4 Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen einschließlich derjenigen für Vergrämnungs- und CEF-Maßnahmen (vgl. Ziff. 1.5 und 1.6) vorliegen;
 - die genehmigten Grenzen des Abbaubereiches und die einzuhaltenden Abstände deutlich sichtbar und dauerhaft im Gelände gekennzeichnet sind;
 - die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Sicherheit geleistet worden ist.

1.2 Oberbodenarbeiten

- 1.2.1 Bei sämtlichen Oberbodenarbeiten ist die jeweils gültige Fassung der DIN 18915 - Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke - zu beachten.
- 1.2.2 Oberboden ist vollständig und getrennt von anderen Bodenbewegungen abzutragen und abseits vom Abbaubetrieb geordnet zwischenzulagern.
- 1.2.3 Bauvorgreifende Sondagegrabungen sind in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege durchzuführen.
- 1.2.4 Für die Lagermieten gelten folgende max. Abmessungen (m):



Schemaschnitt Oberbodenmiete

Die Oberbodenmieten sind nach DIN 18917 Abs. 3.3 mit einer Zwischenbegrünung anzusäen. Dadurch wird die Sicherung der Bodenfauna, eine Anreicherung von Nährstoffen sowie ein Schutz gegen Verunkrautung gewährleistet. Auflaufende Wildkräuter wie z.B. Ackerkratzdistel dürfen nicht zur Samenreife gelangen (rechtzeitige Mahd erforderlich).

- 1.2.5 Sämtlicher abgetragener Oberboden ist bei den Rekultivierungsarbeiten wieder anzudecken.
- 1.2.6 Im Bereich der zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Oberboden ca. 30 cm stark aufzutragen. Ein Auftrag ist nur bei trockener Witterung zulässig. In Zusammenhang mit den Rekultivierungsarbeiten ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen. Die Flächen sind mit einer Gründüngung als Vorbereitung für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung anzusäen.
- 1.2.7 Anfallender Abraum (Unterboden, Rotlage) ist getrennt vom Oberboden zu lagern und für spätere Böschungsangleichungen zu verwenden.

1.3 Verfüllungen

- 1.3.1 Wiederverfüllungen zur Böschungsabflachung sind ausschließlich mit innerhalb des Geltungsbereiches anfallendem Abraum vorzunehmen.
- 1.3.2 Die endgültige Gestaltung der Abbauböschungen ist mit einer Geländeneigung von mind. 1:5 bis 1:6 vorzunehmen.

1.4 Baurechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- 1.4.1 Der in der Begründung mit Umweltbericht ermittelte baurechtliche Kompensationsbedarf (als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft) von 70.640 Wertpunkten (9.896 WP für BA I, 60.744 WP für BA II bis V) wird extern durch Gestaltung von Ausgleichsflächen der Wienerberger GmbH auf Grundstück Fl.Nr.

167/TF Gmkg. Atting Abbuchung von folgender Ökokontofläche der Wienerberger GmbH erbracht (s. Bestandteil-Nr. 4):

Ökokonto „An der Altlaber – Bucklet“:

Ausgleichsflächen A1 und A2 Grundstück Flurnummer 167/TF Gmkg. Atting, Gemeindegebiet Atting

Umsetzung der Erstgestaltungsmaßnahmen: spätestens im Jahr des Abbaubeginns.

Tabelle 1. **Übersicht Ausgleich / Abbuchung von** Ökokonto „An der Altlaber – Bucklet“ (Fl.Nr. 167 Gmkg. Atting)

	Eingriffsplanung	Reale Fläche	Durchschn. Aufwertung / m²	Verzinsung	Anerkennung in Wertpunkten
Beginn Fl.Nr. 167 Gmkg. Atting gesamt		15.367 m²			137.562
A 1 (vorliegende Planung)	BGOP „Lehmabbaugebiet nördlich Riedling“ – BA I	- 7.064 990 m²	10 WP	--	-70.640 - 9.896
A 2	BGOP „Lehmabbaugebiet nördlich Riedling“ – BA II bis V	- 6.074 m²	10 WP	--	- 60.744
verbleibende Ökokontofläche		8.303 m²			66.922

1.4.2 Die auf der Ausgleichsfläche vorgesehenen Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen werden Bestandteil des vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplanes und hiermit festgesetzt.

1.4.3 Der **AusgleichsflächenAbbuchungs**plan (s. Bestandteil-Nr. 4) wird Bestandteil des vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplanes und hiermit festgesetzt.

1.4.4 Die externe baurechtliche Ausgleichsfläche ist mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu melden (Art. 9 Satz 1 BayNatSchG).

1.5 Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

1.5.1 Pro Abbauabschnitt der planlich festgesetzten 5 Abbauabschnitte **ist die Anzahl an Brutpaaren pro Bauabschnitt auszugleichen, die betroffen ist (in BA I sieben, BA II sieben, BA III sechs, BA IV sechs und BA V sieben Brutpaare sind jeweils 6 Brutreviere der Feldlerche) auszugleichen.** Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind nur temporär, über den Zeitraum des Abbaus des jeweiligen Abbauabschnittes zu erbringen; **d.h. die CEF-Maßnahmen sind so lange erforderlich, bis der Eingriff auf der jeweiligen Fläche einschließlich der Rekultivierung vollständig abgeschlossen ist.**

Pro Brutrevier werden hierfür folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt:

- a) 10 Lerchenfenster à 20 m² und 0,2 ha Brache-/Blühstreifen (hier: 10 Stk Lerchenfenster x 6 **bzw. 7** Brutreviere = 60 **bzw. 70** Stk Lerchenfenster und 0,2 ha x 6 **bzw. 7** Brutreviere = 1,2 **bzw. 1,4** ha Brache-/Blühstreifen)
oder
- b) 0,5 ha Brache-/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache (hier: 6 **bzw. 7** Brutreviere x 0,5 ha = 3,0 **bzw. 3,5** ha Brache-/Blühstreifen); Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha
oder
- c) 1 ha erweiterter Saatreihenabstand in Wintergetreide; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha (hier: 6 **bzw. 7** Brutreviere x 1 ha = 6 **bzw. 7** ha erweiterter Saatreihenabstand in Wintergetreide).

Zu a) Feldlerchenfenster mit Brache-/Blühstreifen

Ausgestaltung Feldlerchenfenster:

- ausschließlich im Winterweizen (keine Wintergerste, Raps oder Mais, kein Sommergetreide)
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen (kein Pestizideinsatz)
- Keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster 2 – 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²
- Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz ist zulässig
- Mindestabstand von 25 m der Lerchenfenster zum Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.

Ausgestaltung Brache-/Blühstreifen:

- Aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brache-/Blühstreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 1:1); Streifenbreite mindestens 10 m
- Anlage im Feldstück, nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen oder Straßen
- Blüh- und Brachestreifen: Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen
- kein Düngemittel- oder PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- Reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70% der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen

- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
- Minstdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel.
- Bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten.

Zu b) Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

- Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- kein Düngemittel- oder PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.03. und 01.07.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Zu c) Ausgestaltung erweiterter Saatreihenabstand:

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale (keine Wintergerste)
- Saatreihenabstand mind. 30 cm
- kein Düngemittel- oder PSM-Einsatz und keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 01.07.
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich

1.5.2 Für die Ausgleichsalternativen „Lerchenfenster mit Brache- / Blühstreifen“ (1.5.1 a)) und „Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“ (1.5.1 b)) kann ein Teil des Ausgleichs auf den Eingriffsflächen selbst erbracht werden. Nach erfolgter Rekultivierung mit Oberbodenauftrag können in den bereits abgebauten Streifen für ein bis zwei Jahre Brache-/Blühstreifen, als Nahrungshabitate angelegt werden, bevor diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Lerchenfenster sind in den umliegenden Ackerflächen anzulegen. **Dies geschieht ausschließlich in direkter Reihenfolge der einzelnen Bauabschnitte, d.h. Nutzung von BA I für BA II, Nutzung von BA II für BA III, Nutzung von BA III für BA IV, Nutzung von BA IV für BA V.**

1.5.3 Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn des jeweiligen Bauabschnittes liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

1.5.4 Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabensträger und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen (= sog. institutionelle Sicherung gemäß § 9 Abs. 5 BayKompV).

- 1.5.5 Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt).
- 1.5.6 Die Durchführung der Produktionsintegrierten (PIK-) Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

1.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung (Oberbodenabtrag) entweder außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (d.h. im Zeitraum 15.08. bis 29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 15 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

2 SONSTIGE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Verkehrsflächen

- 2.1.1 Die beanspruchten Feldwege sind vor Beginn der Abbaumaßnahmen mit einem dem zu erwartenden Schwerlastverkehr entsprechenden Unterbau zu versehen und auch während der Abbautätigkeit in einem jederzeit befahrbaren Zustand zu halten (wassergebundene Bauweise). Sollte für den reibungslosen Ablauf der Lehmausbeute Begegnungsverkehr erforderlich sein, sind ausreichend Ausweichstellen zu schaffen. Diese sind ebenfalls ausschließlich in wassergebundener Bauweise (als Kiesweg) zu erstellen.
- 2.1.2 Sämtliche Lkw-An- und Abfahrten sind ausschließlich über den Feldweg Fl.Nr. 674 Gmkg. Oberpiebing abzuwickeln.
- 2.1.3 Mit dem Wegeeigentümer (Gemeinde) sind entsprechende Nutzungs- und Wiederinstandsetzungs-Vereinbarungen abzuschließen.

~~**2.2 Abbauplan mit Rekultivierungsplan, Umsetzung**~~

- ~~2.2.1 Dem nachfolgenden Abbauantrag ist ein aus dem Bebauungs- mit Grünordnungsplan zu entwickelnder Rekultivierungsplan mit detaillierten Angaben zum Abbaubetrieb, zur Nachfolgenutzung, zur Geländegestaltung und zur Art der Ausgleichsmaßnahmen beizufügen.~~
- ~~2.2.1 Die Planung, Ausführung und Überwachung der Rekultivierungsmaßnahmen ist von qualifizierten Fachleuten durchzuführen.~~

2.3 Rekultivierungsabschnitte

- 2.3.1 Die Rekultivierungsmaßnahmen der landwirtschaftlichen Grundstücksflächen erfolgen sukzessive dem von Süd nach Nord fortschreitenden, streifenförmigen Abbau.
- ~~2.3.2 Die Gestaltung der Ausgleichsflächen hat in mind. zwei annähernd flächengleichen und zeitlich dem fortschreitenden Abbau zugeordneten Abschnitten zu erfolgen.~~

2.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) mit den Phasen 1 – 6 der DIN 19639 wird festgesetzt. Durch die BBB sind vor allem die Eignung des aufzubringenden Unterbodenmaterials, die Einbauweise sowie die Zwischenbewirtschaftung festzulegen bzw. zu bestätigen.

HINWEISE

1 SICHERHEITSAUFLAGEN UND RICHTLINIEN

Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (AllmBl. Nr. 13/1995) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen werden beachtet.

2 VERFAHRENSTECHNISCHE HINWEISE

Die Erschließung mit Wirtschaftswegen der einzelnen Grundstücke während und nach der Lehmabbauzeit wird gewährleistet und die angrenzenden Wirtschaftswege in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Fahrzeuge und Maschinen werden nicht auf den Feldwegen abgestellt, eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Staub mittels Befeuchtung der Wege sowie der Reifen der Transportfahrzeuge wird verhindert.

Abgeschobener Oberboden wird für landwirtschaftliche Kulturzwecke gesichert, bei Zwischenlagerung erfolgt keine Mietenhöhe über 2 m, bei Lagerung über 6 Monate erfolgt eine Begrünung mit geeigneten Pflanzen, Durchführung entsprechender Lockerungsmaßnahmen vor Oberbodenauftrag.

Vor Inbetriebnahme des Lehmabbaus wird eine Beweissicherung der Gemeindestraßen und ggf. der Wege durchgeführt.

3 ÜBERWACHUNGSVERFAHREN

Der Abbauunternehmer hat gem. GOP zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten (§ 4c BauGB).

~~Grundwasser:-~~

~~Zur Beweissicherung und zur Grundwasserüberwachung sind Grundwassermessstellen einzurichten.~~

4 ABBAUPLAN MIT REKULTIVIERUNGSPLAN, UMSETZUNG

Dem nachfolgenden Abbauantrag ist ein aus dem Bebauungs- mit Grünordnungsplan zu entwickelnder Rekultivierungsplan mit detaillierten Angaben zum Abbaubetrieb, zur Nachfolgenutzung, zur Geländegestaltung und zur Art der Ausgleichsmaßnahmen beizufügen.

Die Planung, Ausführung und Überwachung der Rekultivierungsmaßnahmen ist von qualifizierten Fachleuten durchzuführen.

5 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Bei Pflanzungen sind die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 48 ABGB einzuhalten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen).

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Abbautätigkeiten nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Abbauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen.

Die angrenzenden Wirtschaftswege, sofern sie vom Betreiber benutzt werden, sind ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf den Wirtschaftswegen zu untersagen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Kulturen sind staubtrockene Zufahrten während der Vegetationszeit zu befeuchten.

6 WASSERWIRTSCHAFTLICHE HINWEISE

6.1 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufäche ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, im Abbaubereich stattgefundenen grundwassergefährdenden Ablagerungen schadlos zu beseitigen.

6.2 Abwasserentsorgung: Eine Abwasserentsorgung ist für den Lehmabbau nicht vorgesehen. Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Verfüllbereich ist nicht gestattet.

6.3 Niederschlagswasser: Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsbereich ist unzulässig. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TRENÖG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. mit der TRENGW und der TRENÖG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

- 6.4 Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.
- 6.5 Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.
- 6.6 Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- 6.7 Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264) abzusprechen.

7 ABNAHME UND FREIGABE DER SICHERHEIT

- 7.1 Durch eine gemeinsame Begehung von Abbau-Unternehmern und Vertretern der Genehmigungsbehörde ca. 3 Jahre nach Beendigung der Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen ist festzustellen, ob Nachbesserungen erforderlich sind.
- Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Erledigung von Beanstandungen.
- 7.2 Die geleistete Sicherheit kann Zug um Zug mit dem Fortgang der bescheidgemäßen Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen freigegeben werden.
- Eine vollständige Freigabe erfolgt erst nach der beanstandungsfreien Abnahme.

8 DENKMALSCHUTZ

Gemäß Bayern-Viewer-Denkmal befindet sich im Untersuchungsgebiet ein eingetragenes Bodendenkmal (D-2-7141-0259).

Der ungestörte Erhalt dieses Denkmals hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität.

Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

~~jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen.~~

Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planbereich ist daher vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchzuführen.

Sollten die Sondagen ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

9 IMMISSIONSSCHUTZ

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Nachbarschaft wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt (GeoPlan 28.04.2023: Schalltechnischer Bericht Nr. S2302021; s. Anlage 2).

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen für folgende 6 Immissionsorte (Dorf-/Mischgebiete) erstellt: Nordrand von Riedling, Ostrand von Oberpiebing, Heilig Bäumel, Aufham, Anwesen östlich von Riedling.

Unter Einhaltung der in Kapitel 1.6.2 beschriebenen Betriebsdaten und unter Beachtung folgender Auflagen ist eine Realisierung des Vorhabens aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich.

- Die Arbeitszeiten sind auf den Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken.
- Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Öffentliche, befestigte Fahrwege sind bei Verschmutzung umgehend zu reinigen (z.B. Kehrmaschine).